

Guttentag'sche Sammlung
Nr. 32. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 32.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Das Reichsgesetz, betreffend die
Gesellschaften mit beschränkter
Haftung.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister
von
Ludolf Parisius und Dr. Hans Crüger.

Elfte Auflage

bearbeitet von

Dr. Hans Crüger.



Berlin 1910.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Einleitung.	
A. Zur Geschichte des Gesetzes	9
B. Die Stellung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Gesellschaftsrecht. Vergleichung mit der offenen Handelsgesellschaft, mit der Aktiengesellschaft und mit der eingetragenen Genossenschaft	21
II. Das Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.	
Erster Abschnitt. Errichtung der Gesellschaft. §§ 1 bis 12	33
Zweiter Abschnitt. Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter. §§ 13 bis 34	54
Dritter Abschnitt. Vertretung und Geschäftsführung. §§ 35 bis 52	86
Vierter Abschnitt. Abänderungen des Gesellschaftsvertrages. §§ 53 bis 59	115
Fünfter Abschnitt. Auflösung und Richtigkeit der Gesellschaft. §§ 60 bis 77	125
Sechster Abschnitt. Schlußbestimmungen. §§ 78 bis 84	144
III. Sachregister	155

Abkürzungen.

Zahlen ohne weiteren Zusatz bezeichnen die Paragraphen dieses Gesetzes.

AG.⁴ = Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Vom 18. VII. 84.

AG. = Aktiengesellschaft.

Begr. I.¹ = Begründung des Entwurfs I.

Begr. II.¹ = Begründung des Entwurfs II.

BlfG. = Blätter für Genossenschaftswesen.

BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich vom 18. VIII. 96.

CPD. = Reichszivilprozeßordnung vom 30. I. 77, neue Fassung vom 17. V. 98.

DZ. = Deutsche Juristenzeitung, herausgegeben von Land-
hand-Hamm-Heinich.

Entw. I.²³ = Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nebst Begründung und Anlage. Amtliche Ausgabe. Berlin 1891.

Entw. II.²³ = Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vorgelegt dem Reichstag am 11. II. 92 (Drucksache des Reichstags, 8. Legislaturperiode, I. Session 1890/92 Nr. 660).

FGG. = Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. V. 98.

G. = Eingetragene Genossenschaft.

GmbH. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

- GG.²** = Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. V. 89, neue Fassung vom 20. V. 98.
HGB.² = Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 10. V. 97.
HR. = Handelsregister.
JW. = Juristische Wochenschrift.
Komm.²³ = Fassung des Gesetzes nach den Beschlüssen der XXV. Kommission des Reichstags (Drucksache des Reichstags, 8. Legislaturperiode, I. Session 1890/92 Nr. 744).
KommBer.¹ = Bericht derselben Kommission (dieselbe Drucksache).
Leipz. Ztschr. = Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht, herausgegeben von Düringer-Jaeger-Rönige.
Monatschr. = Monatschrift für Handelsrecht und Bankwesen, herausgegeben von Heilbrunn.
DG. = Offene Handelsgesellschaft.
Parizius-Grüger = Das Reichsgesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Systematische Darstellung und Kommentar nebst Entwürfen von Gesellschaftsverträgen und praktischer Anleitung für die Registerführung (v i e r t e Auflage, Berlin 1906, J. Guttentag).
RechtSpr. = Die Rechtsprechung der Ober-Landesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, herausgegeben von Mugdan und Falkmann.
RG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
RGBl.¹ = Reichsgesetzblatt.
RRD.² = Konkursordnung vom 10. II. 77, neue Fassung vom 20. V. 98.
RDHG. = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.

Rtg.²³ = Fassung des Gesetzes nach den Beschlüssen des Reichstags (Drucksache des Reichstags. 8. Legislaturperiode, I. Session 1890/92 Nr. 783).

Staub = Staub's Kommentar zum Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. 3. Auflage bearbeitet von Dr. M. Hachenburg. (Berlin 1909, J. Guttentag).

StrGB.² = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. V. 71, neue Fassung vom 26. II. 76.

ZfAG. = Zeitschrift für Aktiengesellschaften.

¹ Die lateinischen Zahlen bezeichnen den Band, die arabischen die Seite.

² Die beigefügte Zahl bezeichnet den Paragraphen.

³ Ist die Abkürzung in lateinischen Lettern gedruckt, so bedeutet dies, daß die Fassung des Gesetzes sich hier zuerst findet.

⁴ Die beigefügte Zahl bezeichnet den Artikel.

NB. Der Entwurf, in dem sich der Text des Gesetzes zuerst findet, ist durch lateinische Buchstaben kenntlich gemacht.

Einleitung.

A. Zur Geschichte des Gesetzes.*)

Seit Jahren war vielfach die Frage erörtert worden, ob die im geltenden Recht (1892) bestehenden Gesellschaftsformen für den Betrieb von Unternehmungen mit dem vereinigten Kapital einer Mehrheit von Teilnehmern dem Bedürfnisse des Verkehrs genügen. In der Literatur wurde unter Verneinung dieser Frage wohl zuerst (März 1876) in der Einleitung des Buches „Die Genossenschaftsgesetze im Deutschen Reiche“ von Parisius der Vorschlag gemacht, durch die Reichsgesetzgebung als gleichberechtigt mit den bisherigen Gesellschaften des Handelsrechts unter Ausschluß der persönlichen Haftpflicht eine Nachbildung der Bergbaugewerkschaft herzustellen; Parisius gab eine kurze Darstellung der Grundzüge einer solchen „industriellen Gewerkschaft“. Acht Jahre später (1884) wurde in den Motiven des dem Deutschen Reichstag vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, bemerkt, daß der in Aussicht stehenden Revision des Handelsgesetz-

*) Parisius-Grüger S. 13—34.

buchß die Prüfung der Frage zu überlassen sei, ob die jetzigen Rechtsformen für alle Arten von Unternehmungen, welche eine Kapitalvereinigung erfordern, ausreichen, oder ob ihnen nicht vielmehr nach dem Vorbilde der bergrechtlichen Gewerkschaft eine neue Form hinzuzufügen sein möchte. Hierauf hat im Reichstage in der ersten und in der dritten Beratung des bezeichneten Gesetzentwurfs, am 24. III. und 28. VI. 84 (Stenographische Berichte des Reichstags V. Legislaturperiode, IV. Session, S. 220, 1149), Dechelhäuser ausgeführt, daß ein weiterer Ausbau der Formen des Handelsgesellschaftsrechts durchaus notwendig und dringlich sei, und daß neben der von Kreisen der Gewerbetreibenden schon vielfach angeregten Ausdehnung der bergrechtlichen Gewerkschaft auf andere Zwecke des wirtschaftlichen Lebens, die Grundsätze der Beschränkung der solidarischen Haftpflicht auf bestimmte Kapitaleinlagen zu übertragen seien auf die Gesellschaften, bei denen wie in der offenen Handelsgesellschaft die Beteiligten nur in geringer Zahl zusammentreten, um nicht durch Bevollmächtigte, sondern persönlich ihre Kapitalien fruchtbar zu machen.

Zu eingehenden ausführlichen Erörterungen des Gegenstandes in der Presse und im Reichstage gab in den folgenden Jahren die Gründung von Kolonialgesellschaften Anlaß. Drei Schriften und Aufsätze, die auch Gesetzentwürfe brachten, sind hervorzuheben:

1. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit. Eine gesetzgeberische Studie von Robert Esser II (Berlin 1886).

2. Deutsche Kolonial-Aktiengesellschaften. Rechtliche Erörterungen und Vorschläge von Dr. Veit Simon (in Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, 1888, 34. Band, S. 85—161).

3. Deutsche Kolonialgesellschaften. Betrachtungen und Vorschläge von Viktor Ring (zunächst in Buschs Archiv für Handels- und Wechselrecht, Band 48, als besondere Schrift, Berlin 1887).

Im Reichstage kam es bei der Beratung der Novelle zum Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete vom 17. IV. 86, in den Sitzungen vom 4. u. 28. II. 88 unter Erwähnung jener Schriften zu ausführlichen Auseinandersetzungen namentlich der Abgeordneten Dechelhäuser und Hammacher. Letzterer entwickelte am 4. II. bei der ersten Beratung (Stenographische Berichte VII. Legislaturperiode, II. Session, Bd. II, S. 710 f.) seine Ansichten über Ausfüllung der Lücke im Gesellschaftsrechte durch die Berggewerkschaft, die er für koloniale wie für eine ganze Menge anderer Privatwirtschaftsaufgaben für die glücklichste Form erachtete, insofern die Mitglieder nicht unbeschränkt zu den Beiträgen und Bedürfnissen herangezogen werden können, sich vielmehr durch Hergabe ihres Anteils von weiteren Verbindlichkeiten befreien können, und auf der anderen Seite die Verpflich-

tungen des einzelnen nicht von vornherein auf eine bestimmte Einlage beschränkt sind. Er teilte mit, daß Etablissements zum Zweck der Herstellung von Dampfkesseln, Walzwerken, Tuchfabriken unter Benutzung der bergrechtlichen Sozietätsform betrieben würden, ja sogar ein gemeinnütziger, mit der Kirche zusammenhängender geschäftlicher Zweck durch eine nach Ankauf eines Bergwerks gegründete Bergwerksgesellschaft verfolgt werde. In der zweiten Beratung am 28. II. 88 (Stenographische Berichte a. a. O. S. 1156) kam Dechelhäuser auf die von ihm vier Jahre zuvor empfohlene Gesellschaftsform mit beschränkter Haftpflicht in Nachbildung der offenen Handelsgesellschaft zurück. Der Staatssekretär des Reichsjustizamts Dr. von Schelling teilte hierauf mit, daß beabsichtigt sei, die Vertreter des Handels und der Industrie darüber zu hören, ob ein Bedürfnis vorhanden sei, eine der Gewerkschaftsform nachgebildete Gesellschaftsform für andere als bergrechtliche Unternehmungen einzuführen und außerdem die offene Handelsgesellschaft in der Weise auszubilden, daß eine beschränkte Haftbarkeit, jedoch unter Beibehaltung des wesentlich individualistischen Charakters eintritt.

Am 20. IV. 88 wurde, um ein Urteil über die Auffassung der zunächst interessierten Berufskreise zu gewinnen, durch Vermittelung des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe (Reichskanzlers Fürsten Bismarck) eine Anfrage an die preussischen

Handelskammern und an den bleibenden Ausschuß des Deutschen Handelstages gerichtet. Diese Anfrage veranlaßte Dechelhäuser, eine ausführliche Denkschrift an die preußischen Handelskammern und kaufmännischen Korporationen zu senden. Nach einem Referat von Hammacher nahm der Ausschuß des Deutschen Handelstags eine Resolution an, in der er ein dringendes Bedürfnis*) zur Gr-

*) Ein „Bedürfnis“ wird in der Begründung des Entwurfs und in den Berichten und Schriften gefunden zunächst für eine Reihe gewerblicher Unternehmungen: Familienfabriken (Uebergang gewerblicher Unternehmungen auf mehrere Erben, die, ohne selbst die Geschäfte führen zu können, doch auf die Erhaltung des Unternehmens und dessen Fortführung für die Familie Wert legen), Gläubigergesellschaften (notgedrungene Uebernahme eines überschuldeten Etablissements durch die Gläubiger zum Zweck der Erhaltung und Fortführung desselben auf eigene Rechnung), Gesellschaften zur Ausnutzung oder Vervollkommnung von Erfindungen, Gesellschaften zur Erschließung und Kultivierung von Kolonialgebieten, Gesellschaften zum Ankauf von Grundstücken behufs ihrer Parzellierung oder bebauung, auf Rübenbaupflicht der Teilnehmer errichtete Zuckerrfabriken, Gesellschaften zur Herstellung von Zeitungen, überhaupt Gesellschaften für Unternehmungen, bei denen der Kapitalbedarf nicht im voraus auf längere Zeit festgestellt werden kann (Kanalbau, Fischfang auf hoher See). Außerdem kommen in Betracht gemeinnützige und andere nicht zu Erwerbsszwecken bestimmte Unternehmungen, deren Ziele durch einen begrenzten Kreis von Teilnehmern, meist mit nicht bedeutendem Kapital, zu erreichen sind. Solche Unternehmungen hatten sich vielfach in die Form von Aktien-

gänzung des bestehenden Rechts durch Einfügung neuer Rechtsformen für gesellschaftliche Privat-

gesellschaften eingezwängt und waren auch als eingetragene Genossenschaften errichtet, z. B. zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, zur Erwerbung und Erhaltung eines Hauses für Krankenpflegerinnen, zur Errichtung eines Schießstandes, zur Errichtung einer Badeanstalt, zur Verbreitung lebendigen Christentums und Darbietung eines Erbauungsortes, zur Herstellung eines geselligen Klubs, zur Beschaffung und Bewirtschaftung von Versammlungs- und Restaurationslokalen für Katholiken, zur Herstellung von Aneipen für studentische Verbindungen, zur Fürsorge für Diensthoten usw. Ueber die Anwendbarkeit des Gesetzes vgl. Parisius-Trüger S. 70 ff., wo eine umfassende Statistik über die Verbreitung der Gesellschaftsformen, über Zahl der Auflösungen und Gründungen, Verteilung auf die verschiedenen Gruppen und über das investierte Kapital Auskunft gibt. Ebenfalls S. 330 ff. sind 15 Entwürfe von Gesellschaftsverträgen enthalten (1. für eine zu gründende Fabrik bei einfachster Sachlage, 2. für Fortführung eines größeren Fabrikunternehmens innerhalb einer Familie, sog. „Familienfabrik“, 3. für eine Gesellschaft zur Ausnutzung von Erfindungen, 4. für ein Wohltätigkeits-Unternehmen, 5. für Umwandlung einer Aktiengesellschaft — Zuckerrabrik — in eine G. m. b. H., 6. für Ansiedlungsgesellschaften, 7. für Kartellgesellschaften und zwar 9 Verträge, die den Anlagen der dem Reichstag vom Reichskanzler vorgelegten Denkschrift über das Kartellwesen entnommen sind.

unternehmungen anerkannte und zur Abhilfe eine Gesetzgebung für geeignet erklärte, welche die Errichtung von individualistischen und kollektivistischen Erwerbsgesellschaften auf der Grundlage der in Anteile zerlegten Mitgliedschaft und der beschränkten Haftbarkeit der Mitglieder zuläßt. Zugleich wurde beschlossen, gutachtliche Äußerungen von den Mitgliedern des Handelstages zu erfordern und eine Kommission zur Sichtung der Gutachten und Vorbereitung weiterer Vorschläge einzusetzen. Namens dieser Kommission erstattete dem Ausschusse Hammacher Bericht, er schlug vor, die von den Ältesten der Kaufmannschaft zu Berlin entworfenen Grundzüge für die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit zu genehmigen. Dementsprechend wurde beschlossen und von dem Präsidium des Deutschen Handelstages an den Reichskanzler Fürsten Bismarck als preußischen Minister für Handel und Gewerbe Bericht erstattet.*)

Dann ruhte die Angelegenheit mehrere Jahre. Inzwischen kam das Genossenschaftsgesetz vom 1. V. 89 zustande, in dem eingetragene Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht zugelassen wurden, bei denen das Genossenschafts-

*) Ausführlicher Bericht über diese Vorgänge, sowie Abdruck der betreffenden Schriftstücke findet sich in Nr. 25 der Druckfachen des Vereins zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe (Berlin 1891).

vermögen allmählich gebildet wird und infolge des freien Austrittsrechts der Genossen steten Veränderungen unterworfen ist, die Haftpflicht ferner nicht lediglich auf die Kapitaleinlagen beschränkt ist, vielmehr jeder Genosse außerdem noch für den Fall des Konkurses die Garantie für eine bestimmte Summe übernehmen muß, wodurch die Möglichkeit ausgeschlossen ist, daß die Gesamtheit der Leistungen, zu welchen sich die Teilnehmer verpflichtet haben, unmittelbar dem Betrieb des Unternehmens als werbendes Kapital zugute kommt. —

Im Spätherbst 1891 war im Reichsjustizamt ein Gesetzentwurf fertiggestellt. Er wurde im Dezember nebst Begründung und Anlagen veröffentlicht. *)

Nach dem Entwürfe, der mit wenigen Abänderungen zum Gesetz geworden ist, nimmt die neue Gesellschaft eine Mittelstellung zwischen den streng individualistischen Gesellschaftsformen und der Aktiengesellschaft ein. Das Gesetz stellt auf der Grundlage der beschränkten Haftung eine Gesellschaftsform her, die „bei ausreichendem Schutze des mit den Gesellschaften verkehrenden Publikums genügende Biegsamkeit besitzt, um für sehr verschiedene Verhältnisse und Zwecke und bei einem sehr verschiedenen Um-

*) Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, nebst Begründung und Anlagen. Amtliche Ausgabe, Berlin 1891. In den Anmerkungen als Entw. I und Begr. I bezeichnet.

fange des Mitgliederkreises Verwendung finden zu können" (Begr. II, 29). In neuerer Zeit wird freilich diese „Biegsamkeit“ als zu weitgehend bezeichnet und es werden die dem „Schutze des Publikums“ dienenden Bestimmungen als nicht ausreichend angesehen; es fehlt noch immer an einer eingehenden Untersuchung der mit der Gesellschaftsform auf den verschiedenen Wirtschaftsgebieten gemachten Erfahrungen, und es wäre bedenklich, ohne weiteres aus Mißbräuchen, mögen sie auch zahlreich sein, Schlußfolgerungen zu ziehen, die der Gesellschaftsform als solcher nachteilig sind (vgl. hierüber Parisius-Grüger S. 78 ff.), es ist allerdings nicht zu verkennen, daß die Bestimmungen des Gesetzes über die Bildung des Gesellschaftskapitals durch Sacheinlagen gegen Schwindelgründungen keinen oder doch nur sehr geringen Schutz bieten. Und die wesentlichste Schutzvorschrift: Gesamthaftung der Gesellschafter dafür, daß das im Gesellschaftsvertrag bestimmte Stammkapital vollständig zur Einzahlung gelangt (24) ist entweder illusorisch, wenn es sich um Strohmänner handelt, oder sehr hart für Gesellschafter, die ohne sorgfältige Prüfung einen Geschäftsanteil übernehmen.

Von gesetzlicher Begrenzung des Zweckes ist Abstand genommen. Die Geschäftsanteile der Mitglieder sind veräußerlich. Jeder Teilnehmer hat von vornherein nur einen Geschäftsanteil. Die Anteilsrechte der Gesellschafter sollen nicht Gegen-

stand des Handelsverkehrs werden, die Veräußerung ist nur in gerichtlicher oder notarieller Form gestattet. Im Gegensatz zur Gewerkschaft hat die Gesellschaft ein bestimmtes, jedermann kenntliches Gesellschaftskapital als dauernden Grundstock und Befriedigungsobjekt für die Gläubiger. Den Gesellschaftern ist eine Gesamthaftung (24) dafür auferlegt, daß das im Gesellschaftsvertrage bestimmte Stammkapital vollständig zur Einzahlung gelangt und nicht später durch unberechtigte Auszahlungen an die Gesellschafter vermindert wird. Eine freiere Beweglichkeit des Gesellschaftsvermögens wird dadurch erzielt, daß der Gesellschaft gestattet wird, den Mitgliedern die Verpflichtung aufzuerlegen, über ihre Stammeinlagen hinaus weitere Beiträge (Nachschüsse) zu dem Betrieb des Unternehmens zu leisten. Die Einforderung der Nachschüsse ist von der freien EntschlieÙung der Gesellschaft abhängig. Die Gesellschaft hat, so lange das Stammkapital unverfehrt ist, freie Hand, die Nachschüsse zur Deckung von Ausgaben oder Verlusten zu verwenden und bei Verminderung des Kapitalbedürfnisses an die Gesellschafter wieder zurückzubezahlen. Den Gesellschaftern steht aber das Recht zu, sich von der Pflicht zur Leistung der Nachschüsse dadurch zu befreien, daß sie ihren Geschäftsanteil behufs Befriedigung durch Veräußerung desselben der Gesellschaft zur Verfügung stellen. Neben der Leistung der Kapitaleinlagen können die Teilnehmer

im Gesellschaftsvertrage noch Leistungen anderer Art zugunsten der Gesellschaft übernehmen.

Die Gesellschaft hat Geschäftsführer zu stellen, deren Rechte und Pflichten sich nach den für den Vorstand von Aktiengesellschaften und von eingetragenen Genossenschaften geltenden Grundsätzen bestimmen. Die inneren Verhältnisse der Gesellschaft regeln sich in erster Linie durch den Gesellschaftsvertrag. Die Mitglieder bilden aber die oberste Instanz in den Gesellschaftsangelegenheiten; es sind ihnen wichtige Entschlüsse vorbehalten, die nur durch Mehrheitsbeschlüsse nach Verhältnis der Geschäftsanteile zu treffen sind.*)

Nach Veröffentlichung des Entwurfs, dem das Gutachten des Ausschusses des Deutschen Handelstages und ein Auszug aus den von den preussischen Handelskammern und kaufmännischen Korporationen erstatteten Gutachten beigelegt war, wurde eine Generalversammlung des Deutschen Handelstages zur Beurteilung des Gesetzentwurfs einberufen. Der Handelstag sprach einstimmig seine Zustimmung zu den im Entwurf enthaltenen Grundsätzen aus.**)

*) Ueber die Organisation der Gesellschaft vgl. die systematische Darstellung bei Parisius-Grüger S. 35 ff.

***) Diese Verhandlungen sind dargestellt in Heft 27 der Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe (Berlin 1892).

Im Februar 1892 ist der Entwurf im Bundesrat beraten und mit einigen Abänderungen angenommen; am 11. II. 92 ist er dem Reichstage zur Beschlußfassung vorgelegt.*) Der Reichstag hat die Vorlage in der 177. Sitzung vom 19. II. 92 einer Kommission überwiesen (Drucksache Nr. 744).

Die Kommission hat die Vorberatungen in zwei Lesungen und sechs Sitzungen vollendet. Der Reichstag hat in der 198. Sitzung vom 19. III. 92 den Entwurf nach den Beschlüssen seiner Kommission en bloc angenommen. Ebenso in der dritten Beratung in der 199. Sitzung vom 21. III. 92. Der Bundesrat hat den Beschlüssen des Reichstags zugestimmt und der Kaiser das Gesetz am 20. IV. 92 vollzogen (Reichs-Gesetzblatt Nr. 24, ausgegeben am 26. IV., S. 477—499).

Eine Reihe Aenderungen des Gesetzes brachte das HGB. vom 10. V. 97 im Art. 11; sie stehen zum Teil im Zusammenhang mit den allgemeinen Vorschriften, welche die §§ 12—15 HGB. bezüglich der Anmeldungen zum Handelsregister, sowie bezüglich der Eintragungen in dasselbe enthalten, zum Teil mit dem BGB., zum Teil enthalten sie eine Neuregelung, wie z. B. die Bestimmungen über Nichtigkeitserklärungen. Artikel 13 des HGB. ermächtigte den Reichskanzler, den Text des Gesetzes, wie es

*) Drucksache des Reichstags, 8. Legislaturperiode I. Session 1890/92, Nr. 660. In den Anmerkungen bezeichnet als Entw. II und Begr. II.

sich aus den vorgesehenen Aenderungen ergab, unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen und Abschnitte durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen. Der Reichskanzler hat von der Ermächtigung Gebrauch gemacht, er hat im RGBl. Nr. 25 (ausgegeben am 14. VI. 98) den Text des Gesetzes in der vom 1. I. 00 ab geltenden Fassung bekannt gemacht. Vgl. Parisius-Grüger S. 33.

B. Die Stellung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Gesellschaftsrecht. Vergleichung mit der offenen Handelsgesellschaft, mit der Aktiengesellschaft und mit der eingetragenen Genossenschaft.*)

Der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist „rechtlich eine Mittelstellung zwischen den streng individualistischen Gesellschaftsformen des geltenden Rechts und der als äußerste Konsequenz des kapitalistischen Prinzips sich darstellenden Aktiengesellschaft“ angewiesen (Begr. I 35, II 29).

Wie sich die rechtliche Stellung der verschiedenen Gesellschaften zu einander in den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen kennzeichnet, ergibt sich aus einer Bezeichnung der wesentlichen Unterschiede der Gesellschaft mit beschränkter Haftung einerseits und der offenen Handelsgesellschaft, der Aktiengesellschaft und der eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht andererseits.

*) Vgl. Parisius-Grüger S. 39 ff.

I. Die wesentlichen Unterschiede zwischen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der offenen Handelsgesellschaft sind folgende:

1. Bei der D.G. haften die Mitglieder unbeschränkt und direkt (§GB. 105, 128) — bei der Gmb.H. haftet nur das Gesellschaftsvermögen (13 Absf. 2). Das in 26 ff. vorgesehene Nachschußverfahren ist der D.G. fremd.

2. Bei der D.G. muß der Gesellschaftszweck der Betrieb eines Handelsgewerbes sein (§GB. 105) — bei der Gmb.H. ist er unbeschränkt (1).

3. Die D.G. tritt mit ihrer Errichtung in Wirksamkeit, sofern deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist (§GB. 105, 123) — die Gmb.H. mit ihrer Eintragung in das Handelsregister (11).

4. Die D.G. hat nicht die Rechte einer juristischen Person (§GB. 124) — die Gmb.H. hat diese Rechte (13).

5. Bei der D.G. ist die Aufnahme neuer Mitglieder von der Zustimmung aller Gesellschafter abhängig (§GB. 107, 125 Absf. 4, 15, 108, 12 Absf. 1) — bei der Gmb.H. sind die Geschäftsanteile veräußerlich und vererblich (15, vgl. 17, 55).

6. Bei der D.G. beendigen Tod, Konkurs, rechtliche Unfähigkeit eines Gesellschafters die Gesellschaft, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag anderes vorschreibt (§GB. 131, 138) — bei der Gmb.H. bleibt in den angegebenen Fällen die Gesellschaft bestehen